

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ärzte sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des § 9 angeordnete oder veranlaßte Leichenöffnungen durchzuführen.

§ II

(1) Der Obduzent darf die Leichenöffnung nur beginnen, wenn der Totenschein und der Autopsieantrag bei ihm vorliegen.

(2) Fehlt im Totenschein die Angabe einer Todesursache und ist auch kein Vermerk gemäß § 6 Abs. 3 enthalten, so ist der Obduzent verpflichtet, vor Beginn der Leichenöffnung unter Ziff. 10 des Totenscheines die Worte „nicht ausgefüllt“ mit Namensunterschrift zu vermerken.

(3) Der Obduzent trägt die von ihm festgestellte Todesursache unter Ziff. 11 des Totenscheines ein und legt das Gesamtergebnis der Leichenöffnung in dem vereinheitlichten Autopsiebericht nieder, sofern nicht entsprechend den Rechtsvorschriften die Niederlegung des Autopsieberichtes in anderer Form genehmigt wurde. Der vereinheitlichte Autopsiebericht ist getrennt für

a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹⁰,

b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene^{10 11 12 13} auszufüllen.

(4) Kann die Leichenöffnung nicht sofort vorgenommen werden oder liegt das zur Ausfüllung des Totenscheines benötigte Ergebnis der Leichenöffnung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, muß der Totenschein mit dem Vermerk „Sektionskarte folgt“ unter Ziff. II weitergeleitet werden. Der Obduzent hat in diesen Fällen, sobald das Gesamtergebnis der Leichenöffnung vorliegt, eine Sektionskarte auszufüllen, getrennt für

a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹⁰,

b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene¹⁰,

und unverzüglich das 1. Exemplar (Original) an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, das 2. Exemplar (Durchschlag) an den für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen oder Totgeborenen zuständigen Kreisarzt zu übersenden. Für Totgeborene gilt als Hauptwohnung diejenige der Mutter.

(5) Der Obduzent hat eine Sektionskarte auch dann auszufüllen und an die genannten Stellen zu versenden, wenn sich aus dem Gesamtergebnis der Leichenöffnung Ergänzungen oder Änderungen

a) der Eintragungen des Leichenschauarztes zu der äußeren Ursache von Verletzungen und Vergiftungen unter Ziff. 7 des Totenscheines,

b) seiner eigenen Eintragungen zur Todesursache unter Ziff. 11 des bereits weitergeleiteten Totenscheines

erforderlich machen.

(6) Ergeben sich erst während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung. Die Leichenöffnung darf nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes fortgesetzt werden.

(7) Bei Verstorbenen, die Träger von Herzschrittmachern sind, sind die Herzschrittmacher zu entfernen und der aus dem Herzschrittmacher-Ausweis (Kontrollkarte) des Verstorbenen ersichtlichen Implantationseinrichtung zu übersenden. Ist die Einrichtung nicht bekannt, sind die Herzschrittmacher der nächstgelegenen Gesundheitseinrichtung, in der Herzschrittmacherimplantationen ausgeführt werden, zuzuleiten.

¹⁰ Vordruck-Nr. 1503, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden

¹¹ Vordruck-Nr. 1504, ebenda

¹² Vordruck-Nr. 1606, ebenda

¹³ Vordruck-Nr. 1611, ebenda

§ 12

(1) Der Leichenschauarzt bzw. der Obduzent hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt Verpflichteten¹⁴ bzw. dessen Beauftragten in 2facher Ausfertigung auszuhändigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 zutreffen. Ist dem Leichenschauarzt bzw. dem Obduzenten kein zur Anzeige Verpflichteter oder kein von diesem Beauftragter bekannt oder kann er keinen der Genannten erreichen, so ist der Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Anzeige des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt zu übergeben. Wird die Bestattung von einer Bestattungseinrichtung besorgt, kann der zur Anzeige Verpflichtete die Bestattungseinrichtung mit der Anzeige des Sterbefalles beauftragen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt verpflichtet, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat

(2) Bei Anzeige eines Sterbefalles ist der Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt vorzulegen. Nach erfolgter Beurkundung hat das Standesamt die entsprechenden Eintragungen auf dem Totenschein vorzunehmen.

§ 13

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird nach Beurkundung des Sterbefalles gebührenfrei ausgestellt und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten ausgehändigt.

(3) Das Standesamt übergibt nach Beurkundung des Sterbefalles das 2. Exemplar des Totenscheines (Durchschlag)

a) bei Feuerbestattung dem zur Anzeige Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten zur Weiterleitung an den zuständigen Krematoriumsarzt (§14 Abs. 1) über die dafür zuständige Krematoriumsverwaltung,

b) bei Erdbestattung dem für den Sterbeort zuständigen Kreisarzt.

(4) Das 1. Exemplar des Totenscheines (Original) wird vom Standesamt sowohl bei Feuerbestattung als auch bei Erdbestattung direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weitergeleitet.

§ 14

(1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung durch einen in der Leichenschau erfahrenen und von dem für das Krematorium zuständigen Kreisarzt beauftragten Arzt (Krematoriumsarzt).

(2) Der Krematoriumsarzt hat die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nichtnatürlichen Todes zu untersuchen (Leichennachschau). Er hat Einsicht in den Totenschein und in vorliegende weitere Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung zu nehmen. Dem Krematoriumsarzt können zusätzlich im § 15 genannte kreisärztliche Aufgaben übertragen werden.

(3) Bei Verstorbenen, bei denen eine Leichenöffnung stattgefunden hat, kann der Krematoriumsarzt den Bestattungsschein auch ohne Leichennachschau bestätigen.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen bisher nicht festgestellten nichtnatürlichen Tod vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart oder Todesursache, so finden die Bestimmungen der §§ 5

¹⁴ Die Anzeigepflicht ergibt sich z. Z. aus § 29 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87).